

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1962	Nummer 130
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2435	15. 10. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579); hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1884

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
16. 11. 1962	RdErl. — Weihnachtsbeihilfe 1962	1884
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 67 v. 23. 11. 1962	1888
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 6. Sitzung (6. Sitzungsabschnitt) am 20. November 1962, Düsseldorf, Haus des Landtags	1888

I.

2435

Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1962 — V A 1 — 9330 — 69 — 115:62

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Prüfung der Bundesmittel, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bewirtschaftet und in der gemeindlichen Haushaltsrechnung nachgewiesen werden, einheitlich geregelt. Hierdurch wird eine Neufassung der bisherigen Richtlinien für die Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung notwendig.

Nach folgenden Richtlinien ist künftig zu verfahren:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausgaben nach § 9 a Abs. 1 und Abs. 2 und § 9 b HHG trägt der Bund.
- 1.2 Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt bei Kapitel 2602 Titel 308 nachzuweisen; etwaige Einnahmen im Bundeshaushalt bei Kapitel 26 02, Titel 69.

2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Betriebsmitteln

- 2.1 Die erforderlichen Haushaltsmittel werden dem Regierungspräsidenten jeweils mit besonderem Erlaß bereitgestellt.
- 2.2 Die Regierungspräsidenten fordern die von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel **vierteljährlich** beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit den übrigen vierteljährlich anzumeldenden Betriebsmitteln für Bundesausgaben an.
- 2.3 Die Betriebsmittelanmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Regierungspräsidenten werden nach den Weisungen der Regierungspräsidenten vorgelegt.
- 2.4 Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Buntscheckverfahren von den Regierungshauptkassen abziehen. Die Ermächtigungen sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen der Regierungshauptkassen miterfaßt werden können.

T.

- 2.5 Soweit bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte bei Tagesabschluß Betriebsmittel verbleiben, sind sie als Kassenbestand an Bundesmitteln stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln und von etwa vorhandenen Kassenbeständen an Landesmitteln auszuweisen. Es ist sicherzustellen, daß solche Kassenbestände an Bundesmitteln so gering wie möglich gehalten werden und nicht die in § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.

3. Buchung

- 3.1 Die Leistungen nach § 9 a Abs. 1 und 2 und § 9 b HHG sind entsprechend dem Gemeinsamen RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 1. 1954 (MBI. NW. S. 201:SMBl. NW. 6300) unter Unterabschnitt 484 zu veranschlagen und nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für Rechnung des Bundes zu buchen.
- 3.2 Erstattungen zu Unrecht gezahlter Leistungen sind, soweit sie im Rechnungsjahr der Verausgabung zurückgezahlt werden, von der Ausgabe wieder abzusetzen (Rotbuchung); soweit sie nicht im Rechnungsjahr der Verausgabung wieder eingehen, sind sie

gemäß § 87 Abs. 2 KuRVO in einer bei dem Unterabschnitt 484 zu bildenden besonderen Haushaltsstelle als Einnahmen zu buchen. Bei derselben Haushaltsstelle sind auch etwaige Stundungszinsen zu vereinnahmen.

- 3.3 Werden Rückflüsse oder nichtzustellbare Leistungen zunächst bei den Verwaltungen vereinnahmt, so ist ein gesonderter, laufender Nachweis darüber bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte zu führen.
- 3.4 Die Forderungen wegen zu Unrecht empfangener Leistungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten in einer gesonderten, laufend zu führenden Nachweisung zu erfassen.
- 3.5 Die Buchungsgebühren der Postscheckämter oder etwaige Überweisungsgebühren der Geldinstitute gelten als Verwaltungskosten. Sie sind als solche bei Abschnitt 40 zu verrechnen.
- 3.6 Die Regierungshauptkassen weisen die Leistungen in den monatlichen Abrechnungen und bei der unter 1.2 genannten Verrechnungsstelle des Bundeshaushaltsplanes nach.

4. Abrechnung und Rechnungslegung

- 4.1 Die Kassen der gemäß § 2 der Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes v. 27. September 1960 (GV. NW. S. 334:SGV. NW. 240) mit der Durchführung des § 9 a Abs. 1 und 2 und des § 9 b HHG beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte führen den rechnungsmäßigen Nachweis gegenüber dem Bund. Sie haben als rechnungslegende Stellen über die von ihnen angenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben des Bundes gemäß § 81 RKO **monatlich** mit der für sie zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen.

5. Rechnungsprüfung

Die Ausgaben und Einnahmen sind nach dem RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1962 — III B 3 — 8 20 — 5427 62 — (n. v.) zu prüfen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Abschnitt B des Bezugerlasses wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6. 1958 (n. v.) IV A 1 — 5628. O
V A 3 — 9330 — 69 — 1 58

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1962 S. 1884.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Weihnachtsbeihilfe 1962

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 11. 1962 — IV A 2 — 5052.1

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1962 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe bzw. der Kriegsopferversorge bewilligt werden.

Die bereitgestellten Landesmittel können nur in Anspruch genommen werden, wenn nach den folgenden Bestimmungen verfahren wird:

1. Personenkreis

Weihnachtsbeihilfen erhalten:

- 1.1 Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen, sofern die Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten,

- 1.2 Kriegsoffer, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 25 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten,
- 1.3 Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, deren nach den §§ 76 bis 78 BSHG zu berechnendes Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Regelsatz, einem evtl. Mehrbedarf und einem Zuschlag von 10 % sowie der tatsächlich gezahlten Miete ergibt; der Zuschlag ist von der Summe aus Regelsatz und Mehrbedarf zu berechnen. Für den Einsatz des Vermögens gilt § 88 BSHG entsprechend,
- 1.4 sonstige Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren ständigen Aufenthalt haben, unter den gleichen Voraussetzungen wie der Personenkreis zu 1.3. Bei der Ermittlung des Einkommens von Kriegsoffern ist gemäß § 25 a Abs. 3 BVG ein Betrag in Höhe der Grundrente außer Betracht zu lassen.

2. Besondere Vorschriften für die unter Nr. 1.3 genannten Personen:

Arbeitslose können Weihnachtsbeihilfen nur erhalten, wenn sie in der Zeit vom 1. 9. 1962 bis zum 15. 12. 1962 mindestens vier Wochen, davon in der Zeit vom 1. bis zum 15. 12. 1962 mindestens einen Tag, Leistungen bezogen haben.

In die vierwöchige Mindestbezugsdauer sind Zeiten einzubeziehen, in denen die Unterstützung unterbrochen war, weil

- Krankengeld oder Wochenhilfe bezogen wurde,
- Gelegenheitsverdienst vorhanden war,
- Befreiung von der Meldepflicht bestand,
- die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgte, wenn ohne diese Teilnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestanden hätte,
- Leistungen aus der Sozialhilfe, Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt oder Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Rente aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen wurden. Das gilt nicht, soweit daneben eine selbständige oder eine nicht nur geringfügige unselbständige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

Jedoch muß auch in diesen Fällen in der Zeit vom 1. bis zum 15. 12. 1962 mindestens für einen Tag Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen worden sein.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Arbeitslose Weihnachtsbeihilfen auch dann erhalten, wenn sie wegen ihrer Beschäftigung als Notstandsarbeiter oder Weihnachtsaushilfskräfte die Bedingung eines wenigstens eintägigen Unterstützungsbezuges in der Zeit vom 1. bis zum 15. 12. 1962 nicht erfüllen.

Voraussetzung ist jedoch, daß sie zwischen dem 16. 12. 1962 und dem 10. 1. 1963 wenigstens für einen Tag Leistungen bezogen haben.

3. Höhe der Landeszuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen

- 3.1 Die Zuschüsse des Landes für die unter Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 genannten Personen richten sich nach der Höhe der Weihnachtsbeihilfen, welche die Träger der Sozialhilfe gewähren.

Sie betragen:

- 27,50 DM für den Haushaltsvorstand bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 60,— DM
- 15,— DM für sonstige Haushaltsangehörige und Pflegekinder bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 25,— DM
- 15,— DM für Insassen von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 25,— DM
(Geistesranke erhalten nur dann eine Weihnachtsbeihilfe, wenn sie Taschengeld beziehen).

- 3.2 Für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährt das Land

60,— DM für den Hauptunterstützungsempfänger
25,— DM für jeden Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

Die Gewährung der Zuschüsse aus Landesmitteln soll die Bewilligung von Zuschlägen aus Mitteln der örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht ausschließen, insbesondere dann nicht, wenn hierdurch eine Gleichstellung mit den übrigen Empfängern von Weihnachtsbeihilfen erreicht werden soll.

4. Verfahren:

- Die Weihnachtsbeihilfen werden den unter Nr. 1.1 und 1.2 genannten Personen ohne Antrag bewilligt und ausgezahlt.
- Die Weihnachtsbeihilfen werden den unter Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen von den Trägern der Sozialhilfe bzw. Kriegsofferfürsorge, die zuständig wären, wenn Leistungen im Sinne der Nr. 1.1 gewährt würden, nur auf Antrag bewilligt.
- Die Bewilligung und Auszahlung von Weihnachtsbeihilfen an Personen, die in den Durchgangwohnheimen des Landes und im Sozialwerk Stukenbrock untergebracht sind, wird besonders geregelt.
- Für Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe leistet die Arbeitsverwaltung den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Amtshilfe in folgender Form:
 - Die Arbeitsämter geben durch Anschläge die Voraussetzungen für den Empfang einer Weihnachtsbeihilfe bekannt.
 - Die Arbeitsämter händigen dem Arbeitslosen die Antragsformulare der örtlichen Träger der Sozialhilfe aus und bescheinigen die Dauer des Unterstützungsbezugs und die tatsächlich gezahlte Unterstützung.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe geben den Arbeitsämtern die in ihrem Bereich geltenden Regelsätze bekannt und stellen die erforderlichen Antragsvordrucke rechtzeitig zur Verfügung.

5. Rechtsbehelfe:

- Wird die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe abgelehnt, so ist der Antragsteller schriftlich darüber zu belehren, daß er innerhalb eines Monats gegen die Ablehnung Widerspruch erheben kann.
- Für das Verfahren bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe ist § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) entsprechend anzuwenden; im übrigen finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) Anwendung.

Für das Verfahren bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Träger der Kriegsofferfürsorge gilt § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge (DG-KOF) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348).

Der Widerspruchsbescheid kann durch Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

6. Abrechnung:

- Die Landeszuschüsse werden von den Trägern nach beiliegendem Formblatt abgerechnet.
- Die örtlichen Träger weisen ihre Aufwendungen, soweit sie die Landeszuschüsse betreffen, wie folgt den Regierungspräsidenten nach:
 - bis einschl. 31. Dezember 1962
gezahlte Beträge: zum 10. 1. 1963
 - nach dem 1. Januar 1963
gezahlte Beträge: zum 10. 4. 1963

Die Gesamtabrechnung des Regierungsbezirks ist mir nach dem vorgeschriebenen Formblatt zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

- zum 10. 2. 1963
- zum 10. 5. 1963

Anlage

- 6.3 Die Abrechnungen der überörtlichen Träger sind mir
- | | |
|---|-----------------|
| a) für die bis einschl. 31. Dezember 1962 | |
| gezahlten Beträge | zum 10. 2. 1963 |
| b) für nach dem 1. Januar 1963 | |
| gezahlte Beträge | zum 10. 6. 1963 |
- vorzulegen.

- 6.4 Weihnachtsbeihilfen können nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

7. Statistische Erfassung:

Die Aufwendungen der Weihnachtsbeihilfen 1962 einschließlich der Landeszuschüsse sind insgesamt wie bisher in der Jahresstatistik in Teil I Abschnitt B Ziff. 3 nachzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsopferfürsorge)

den

Abrechnung

der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1962 von den Trägern der Sozialhilfe bzw. der Kriegsopferfürsorge gezahlten Weihnachtsbeihilfen

gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 16. 11. 1962 — IV A 2 — 5052.1

(in zweifacher Ausfertigung vorzulegen)

Personengruppen	Anzahl der Haushalts- vorstände bzw. Allein- stehende	Anzahl der Haushalts- angehörigen usw.	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3	4
A. Lfd. und nicht lfd. Unterstützte in der Sozialhilfe			
1. Haushaltungsvorstände (ohne Allein- stehende)			
a) lfd. Unterstützte (27,50 DM)			
b) nicht lfd. Unterstützte (27,50 DM)			
2. Alleinstehende			
a) lfd. Unterstützte (27,50 DM)			
b) nicht lfd. Unterstützte (27,50 DM)			
3. Haushaltsangehörige, Pflegekinder			
a) lfd. Unterstützte (15,— DM)			
b) nicht lfd. Unterstützte (15,— DM)			
B. Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe			
1. Hauptunterstützungsempfänger			
a) ohne Alleinstehende (60,— DM)			
b) Alleinstehende (60,— DM)			
2. Zuschlagsempfänger (25,— DM)			
C. Insassen von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen			
1. Lfd. Unterstützte (15,— DM)			
2. nicht lfd. Unterstützte (15,— DM)			
A. bis C. insgesamt:			

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 1962 — IV A 2 — 5052.1 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Sachlich richtig:

Festgestellt:

(Unterschrift
und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift
und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des
Behördenleiters oder
seines Vertreters)

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 67 v. 23. 11. 1962

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Postkosten

Gesetz- Nr.	Datum		Seite
20322	20. 11. 1962	Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Weihnachtsgeldverordnung — WZV)	569

— MBL NW. 1962 S. 1888.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 6. Sitzung (6. Sitzungsabschnitt) am 20. November 1962

Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 20. November 1962
1	21 10	Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Mennonitengemeinde zu Krefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
2	22 11	Entwurf eines Gesetzes zur Ausgliederung der Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg aus der Stadt Schlüsselburg, Landkreis Minden	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
3	23 12	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
4	24 16	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Gangelt, Breberen und Schümm, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
5	7 32	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	Der Gesetzentwurf wurde mit dem ihm als Anlage beigefügten Haushaltsplan nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an die jeweils für die Einzelpläne zuständigen Fachausschüsse überwiesen.
6	27	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß und Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
7 NEUDRUCK	33	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
Nachtrag	35	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.

— MBL NW. 1962 S. 1888.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.